

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit
§ 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
– Kreis Nordfriesland, Gemeinden Bosbüll und Holm –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 18. Juli 2025 – Aktenzeichen G40/2025/079-086

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG, Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll am 20. Juni 2025 Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung von acht Windkraftanlagen gemäß §§ 16b Absatz 7 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen ist insbesondere die Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlagen von Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt auf Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt.

Diese Änderungsgenehmigungen umfassen darüber hinaus folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2.1 der jeweiligen Neugenehmigung (Aktenzeichen G40/2024/089-096) zur Festsetzung der Oktavschalldruckpegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2.2 der jeweiligen Neugenehmigung (Aktenzeichen G40/2024/089-096) zur Festsetzung des reduzierten nächtlichen Betriebsmodus bis zur Abnahmemessung in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- Anpassung der Nebenbestimmung A III 2.2.5 der Neugenehmigungen G40/2024/092, G40/2024/093 und G40/2024/095 zur Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen bzw. Aufhebung der Nebenbestimmung A III 2.2.5 der Neugenehmigungen G40/2024/089, G40/2024/090, G40/2024/091, G40/2024/094 und G40/2024/096 zur Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinden 25899 Bosbüll und 25923 Holm errichtet werden:

- WKA 1: G40/2025/079 – Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstücke 38 und 39
- WKA 2: G40/2025/080 – Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 69
- WKA 3: G40/2025/081 – Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 40
- WKA 4: G40/2025/082 – Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 16/4
- WKA 5: G40/2024/083 – Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 112
- WKA 6: G40/2024/084 – Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 31/2
- WKA 7: G40/2024/085 – Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 4
- WKA 8: G40/2024/086 – Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 11

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.